Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.

Landvolk Weserbergland Klütstr. 10 31787 Hameln

Landkreis Schaumburg

Untere Wasserbehörde
Jahnstraße 20

31655 Stadthagen

Per E-Mail: wasser@schaumburg.de

Ihr Ansprechpartner:
Bjarne-Luca Grupe

Telefon:
05531207911

Telefax:
05151 40666-29

Email:
Grupe.bjarne-luca@landvolk-weserberg-land.de

Hameln, den 21. Februar 2023

Antrag auf Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Wasserwerk Engern und Quelle Deckbergen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „WSG Engern-Deckbergen) nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Anlage 2: Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

Ziffer 9.1.1.1
Die gesetzliche Sperrfrist für stickstoffhaltige Düngemittel ist für Ackerland vom 02. Oktober bis zum 31. Januar also auch für Grünland vom 01.November bis 31. Januar des Folgejahres festgesetzt.
Es ist nicht ersichtlich, warum die Sperrfrist im Wasserschutzgebiet der Zone III bei der Frühjahrsbestellung bis zu dem 28. Februar verlängert werden soll. Durch den ehr trägen Umwandlungsprozess der organischen Substanz in pflanzenverfügbare Nährstoffe in den niedrig temperierten Monaten ist speziell eine frühe Wirtschaftsdüngergabe erforderlich, um den Bestand optimal mit Nährstoffen zu versorgen.

Ziffer 9.1.1.2
Wintergerste hat nach der Düngeverordnung auch einen Nährstoffbedarf im Herbst. Die Besonderheit der Wintergerste ist, dass sich diese, für eine gute Entwicklung im Frühjahr, schon im Herbst bestocken muss. Bei diesem Vorgang bildet die Pflanze aus dem einem Saatkorn mehrere Pflanzentriebe. Dieser Vorgang ist nährstoffaufwendig, da hier schon die Ährenanlage gebildet wird. Stickstoff fördert bei der Pflanze außerdem die Bildung des Phytohormons Cytokinin, welches für die Wurzelbildung und die Seitentriebsbildung zuständig ist. Eine Unterversorgung mit Stickstoff im Herbst führt also zu einem reduzierten Wurzelwachstum und somit zu einer schlechten Nährstoffaufnahme/ -bindung im Herbst. Eine Herbstdüngung der Wintergerste bis zum 01.10. eines Jahres ist somit auch im Blick auf die

Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.
Klütstraße 10
31787 Hameln

Telefon: 05151 40666-0
Telefax: 05151 40666-29
info@landvolk-weserberg-land.de
www.landvolk-weserbergland.de

Vorsitzender: Karl-Friedrich Meyer
Amtsgericht Hannover VR 100890
St.-Nr. 22/216/00155

Sparkasse Schaumburg
BIC: NOLADE21SHG
IBAN: DE 5425 5514 8004 7013 3489

Nährtoffauswaschung von hoher Relevanz. Bei N-Min Werten im Herbst über 45kg N-Min ist eine Herbstdüngung nicht erforderlich.

Ziffer 9.2.1
Analog zu Ziffer 9.1.1.1 ist die Regelung in der nds. DüV vollumfänglich ausreichend.

Ziffer 10.1.2
Festmist von Huf und Klauentieren weist im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdüngern einen deutlich niedrigeren Nährstoffgehalt auf, welche auch deutlich stärker in der organischen Substanz gebunden sind. Analog zu den Ziffern zu 9 ist eine Ausweitung der Sperrfrist nicht erforderlich, da die Umsetzung in pflanzenverfügbare Nährstoffe bei niedrigen Temperaturen sehr langsam verläuft und somit eine frühere Ausbringung nötig macht.

Ziffer 10.2.1
Die Grünlandflächen nehmen auch bei sehr geringen Temperaturen Nährstoffe auf und speichern diese in der Biomasse. Aus diesem Grund entspricht eine Verlängerung der Sperrfrist auf Grünland nicht der guten fachlichen Praxis und bedarf lediglich den gesetzlichen Bestimmungen der DüV.

Ziffer 12.2.1
Analog zu Ziffer 10.2.1 und Ziffer 9.2.1

Ziffer 15.1
Aufgrund der Witterung kann es durchaus innerhalb des Jahres zu einer nicht ganz geschlossenen Grasnarbe kommen.
Es ist aber trotzdem nicht ersichtlich, weshalb eine Beweidung für das ganze Jahr dann komplett in den Zonen II und III ausgeschlossen sein soll, da die Grasnarbe sich in der Regel bei guter fachlicher Praxis wieder kurzfristig schließt. In diesem Punkt kann es ggfs. sinnvoll sein, eine Unterscheidung zwischen den Zonen zuzulassen. Z.B. kann die Beweidung in Zone II bei einer nicht geschlossenen Grasnarbe nur eingeschränkt erfolgen (witterungsbedingt), während in Zone III eine Beweidung auch bei einer nicht ganz geschlossenen Grasnarbe möglich ist.
Aufgrund der Anforderungen an eine moderne und nachhaltige Landwirtschaft ist ein Auslauf der Tiere unabdingbar. Um die Existenz der Tierhaltung auf Einzelbetrieben im Wasserschutzgebiet zu sichern, muss ein Auslauf bei raufutter fressenden Tieren von mindestens 4,5 m^2 pro GVE je Betrieb (nach EU-Bio Verordnung) mindestens jedoch 500 m^2 genehmigungsfrei bleiben. Ausläufe für weitere Tierarten ist bis zu 500m^2 mit einer Genehmigung möglich. (Anlehnung an die WSG-Verordnung Hameln-Süd und Haarbach

Ziffer 19.2
In der neuen GAP 2023 ist es verpflichtend, 4% der Ackerfläche stillzulegen. Es muss möglich sein, auch eine Dauerbrache im Herbst nach dem 5. Stilllegungsjahr ohne Beschränkungen umzubrechen. Brachflächen die explizit im Rahmen der EU-Umweltmaßnahme oder durch freiwillige Vereinbarungen stillgelegt wurden, müssen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Zone III für Feldfrüchte mit einem nach der DüV festgelegten Herbstbedarf an Stickstoff bis zum 30.09. des Aussaatjahres zur Verfügung stehen.

Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.
Klütstraße 10
31787 Hameln

Telefon: 05151 40666-0
Telefax: 05151 40666-29
info@landvolk-weserberg-land.de
www.landvolk-weserbergland.de

Vorsitzender: Karl-Friedrich Meyer
Amtsgericht Hannover VR 100890
St.-Nr. 22/216/00155

Sparkasse Schaumburg
BIC: NOLADE21SHG
IBAN: DE 5425 5514 8004 7013 3489

Ziffer 20.1.2
Der Einschlag in geschädigten Beständen aus Grünen des Waldschutzes muss von dieser Regelung ausgenommen werden.

Ziffer 21.1.2
Die Lagerstätten für flüssige organische Dünger werden in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre durch die zuständigen Behörden auf Kreisebene einer Dichtheitsprüfung unterzogen. Eine vereinfachte Genehmigung für die Lagerung ist aus unserer Sicht eine auskömmliche Regelung

Ziffer 22.3
Die Begrenzung der Zwischenlagerung von Festmist > 25% TM auf max. 1 Woche sollte aus landwirtschaftlicher Sicht auf min. 2 Wochen erweitert werden, um eine bedarfsgerechte und gerade bei schwieriger Witterung bodenschonende Ausbringung zu gewährleisten.

Ziffer 23.1
Bei Silagen mit einem Trocksubstanzgehalt von über 30% entsteht bei der Lagerung kein Sickersaft. Aus diesem Grund ist eine Lagerung ohne Genehmigung in der Zone III durchaus möglich. Eine Beschränkung der Lagerung ist hier nicht ersichtlich. (Anlehnung an die WSG-Verordnung Hameln-Süd und Haarbach)

Anlage 2 im Allgemeinen:
Hinsichtlich des quantitativen Schutzes in den Zonen II und III muss gewährleistet sein, dass die Grünlandbewirtschaftung und die Weidehaltung nicht weiter eingeschränkt werden. Denn ohne Weidehaltung können die vorhandenen Grünlandanteile nicht ganzflächig und nicht nachhaltig durch Bewirtschaftung genutzt und gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bjarne-Luca Grupe

Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.
Klütstraße 10
31787 Hameln

Telefon: 05151 40666-0
Telefax: 05151 40666-29
info@landvolk-weserberg-land.de
www.landvolk-weserbergland.de

Vorsitzender: Karl-Friedrich Meyer
Amtsgericht Hannover VR 100890
St.-Nr. 22/216/00155

Sparkasse Schaumburg
BIC: NOLADE21SHG
IBAN: DE 5425 5514 8004 7013 3489

Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.
Klütstraße 10
31787 Hameln

Telefon: 05151 40666-0
Telefax: 05151 40666-29
info@landvolk-weserberg-land.de
www.landvolk-weserbergland.de

Vorsitzender: Karl-Friedrich Meyer
Amtsgericht Hannover VR 100890
St.-Nr. 22/216/00155

Sparkasse Schaumburg
BIC: NOLADE21SHG
IBAN: DE 5425 5514 8004 7013 3489